



Information zum Beizug des Kinder- und Jugenddienstes (KJD) für Anlaufstellen des Netzwerks Kinderschutz

Zweck des Beizugs

Zweck ist die gemeinsame fachliche Einschätzung einer familiären Situation und möglicher notwendiger Interventionen zur Kindeswohlsicherung durch die beziehende Anlaufstelle, die Eltern sowie den KJD.

Der KJD wird anlässlich des Beizugs nach der Situationsschilderung durch die Anlaufstelle, die Eltern, sowie allenfalls den Jugendlichen / die Jugendliche darlegen, ob und welche Unterstützung der KJD anbieten kann und welche weiteren Interventionsmöglichkeiten bestehen. Die Eltern sind anschliessend in der Entscheidung frei, ob sie die vom KJD angebotene Unterstützung in Anspruch nehmen wollen.

Voraussetzungen für den Beizug

Ein Beizug des KJD setzt zwingend voraus, dass die sorgeberechtigten Eltern von Kindern und Jugendlichen nicht nur über den Beizug informiert und damit einverstanden sind, sondern dass nach Einschätzung der beziehenden Anlaufstelle die begründete Aussicht besteht, dass die Eltern anschliessend mit dem KJD auf der Basis einer Vereinbarung / eines Auftrages freiwillig zusammenarbeiten, um ihrem Kind den Hilfebedarf zuteilwerden zu lassen, der nötig ist, um einer Gefährdung des Kindeswohles zu begegnen.

Eine solche begründete Aussicht auf eine freiwillige Zusammenarbeit der Eltern mit dem KJD lässt sich daran erkennen, dass die Eltern

- a) die Notlage / das Gefährdungsrisiko ihres Kindes einsehen und die Ursachen dafür mit der beziehenden Anlaufstelle überwiegend teilen (*Problemakzeptanz und -kongruenz*) und fähig und bereit sind,
- b) ihr Erziehungsverhalten zu verändern (*Veränderungsbereitschaft*)
- c) ergänzende Hilfen zur Erziehung und weitere Hilfen anzunehmen (*Hilfeakzeptanz*)
- d) Vereinbarungen mit dem KJD einzugehen (*Vereinbarungsfähigkeit und -bereitschaft*)
- e) allfällig erforderliche Kontrollen mit dem KJD zu vereinbaren (*Kontrollakzeptanz*).

Darüber hinaus sind vorgängig Leistungen schulischer Unterstützungsdienste (insbesondere der Schulsozialarbeit) auszuschöpfen.

Fehlt es nach Einschätzung der beziehenden Anlaufstelle an einer oder mehrerer dieser Voraussetzungen, kommt ein Beizug des KJD nicht in Betracht.

Ablauf

Die Anlaufstelle kann dem KJD das Beizugsformular per Email an kjd@bs.ch senden oder per Post zustellen. Nach Eingang wird der KJD die Anmeldung prüfen und der Anlaufstelle eine

Rückmeldung geben. Anschliessend nimmt die Anlaufstelle zwecks Terminfindung für ein gemeinsames Gespräch mit den Eltern (und evt. dem Kind oder dem / der Jugendlichen) und dem KJD sowie bei Bedarf weiteren involvierten Stellen oder Personen Kontakt auf. Das Gespräch findet in der Regel am Standort der Anlaufstelle statt. Die Anlaufstelle organisiert und leitet das Gespräch.

Sollten die Eltern nach dem Beizugsgespräch die allfällige vereinbarte Fallführung durch den KJD nicht in Anspruch nehmen, wird die beziehende Anlaufstelle darüber informiert. Die Anlaufstelle muss dann und im Falle, dass keine Fallführung durch die Eltern gewünscht wird, entscheiden, ob sie eine Gefährdungsmeldung bei der KESB einreichen möchte.

Bei Fragen oder Unklarheiten steht der KJD der beziehenden Anlaufstelle gerne jeweils von 8-12 Uhr unter der Telefonnummer 061 267 45 55 zur Verfügung.